



Gemeinderat

Gemeinde Neuenkirch: Verkehrsanordnung

Gestützt auf Artikel 3 Absatz 3 des Strassenverkehrsgesetzes und Artikel 107 Absatz 2 der Signalisationsverordnung (SSV) sowie § 18 der Strassenverkehrsverordnung, verfügt der Gemeinderat Neuenkirch:

I.

In der Gemeinde Neuenkirch wird folgende Verkehrsanordnung erlassen:

Die Zufahrt zum Schulhaus Grünau über die Schulhausstrasse wird von Montag bis Freitag zwischen 07.00 und 17.00 Uhr mit einem Verbot für Motorwagen, Signal 2.03 mit dem Zusatz: "Ausgenommen Berechtigte", signalisiert. Berechtigt sind weiterhin Zufahrten mit dem Schulbus, zum Werkhof, zur Baustelle, für Lehrpersonen und Mitarbeitende der Schule und Musikschule und die Zufahrt zu den angrenzenden Parzellen Nr. 974, 2006, 563, 1229, 1915 – 1920, 1876 und 1107.

II.

Die Verfügung tritt in Kraft, sobald das Signal aufgestellt ist. Sie wird befristet bis zum Ende der Bauarbeiten des Aufbaus auf die Dreifachturnhalle Grünau im Jahr 2022.

III.

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit der Publikation beim Kantonsgericht Luzern, 4. Abteilung, Postfach 3569, 6002 Luzern, Verwaltungsgerichtsbeschwerde eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und dessen Begründung zu enthalten. Sie ist im Doppel einzureichen.

IV.

Einer allfälligen Verwaltungsgerichtsbeschwerde wird die aufschiebende Wirkung entzogen.

6206 Neuenkirch, 2. Juni 2021

GEMEINDERAT NEUENKIRCH

Gemeindepräsident: Gemeindeschreiberin:

K. Huber

A. Stocker